



Verordnung des Fachverbandes der Reisebüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe "Reisebüro" (Reisebürogewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund des §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Befähigungsprüfung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Reisebürogewerbe (§ 94 Z. 56 GewO 1994) ist die allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. (1) Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe "Reisebüro" besteht aus vier Modulen.

(2) Für die uneingeschränkte Ausübung des Reisebürogewerbes sind die Module 1 - 4 positiv zu absolvieren. Die positive Absolvierung der Module 1, 2 und 4 berechtigt zur Ausübung des Reisebürogewerbes ausgenommen der Vermittlung und Veranstaltung von Flugpauschalreisen, sowie die Ausstellung von Flugtickets. Personen, die bereits zur eingeschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind bzw. eine Berechtigung für eine Tourismusregion haben, müssen zur Erlangung der uneingeschränkten Reisebüroberechtigung das Modul 3 und aus dem Modul 1 den Gegenstand Kalkulation und Controlling absolvieren. Die Absolvierung des Moduls 4 berechtigt zusätzlich zur Ausbildung von Lehrlingen.

Modul 1 (schriftlich):

§ 3 (1) Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 1 hat sich auf die für die Ausübung des Reisebürogewerbes erforderlichen Kenntnisse in folgenden Gegenständen zu erstrecken:

1. Einschlägiger Schriftverkehr und englische Fachsprache

Dabei sind jeweils eine Aufgabe aus dem deutschen Schriftverkehr und eine aus dem englischen Schriftverkehr auszuarbeiten. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 50 Minuten, maximal jedoch in einer Stunde erwartet werden können.

2. Branchenspezifische Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung sowie Steuerrecht

Im Rahmen dieses Gegenstandes sind zu den Fächern je zwei Aufgaben auszuarbeiten. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 80, maximal jedoch 90 Minuten erwartet werden können.

3. Einschlägige Kalkulation und Controlling

Auszuarbeiten sind zwei Aufgaben über Arrangements und zwei Aufgaben aus dem Bahn- und Busbereich. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 80, maximal jedoch 90 Minuten erwartet werden können.

Modul 2 (mündlich):

§ 4. (1) Die mündliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 2 hat sich, auf die für die Ausübung des Reisebürogewerbes erforderlichen Kenntnisse in nachfolgenden Gegenständen zu erstrecken:

1. Rechtskunde

- Reisevertragsrecht, einschließlich der Allgemeinen Reisebedingungen, des Konsumentenschutzgesetzes und des Kooperationsabkommens
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Wettbewerbsrechts und des Handelsrechts
- Grundzüge des Arbeitsrechts einschließlich des einschlägigen Kollektivvertragsrechts und des Sozialversicherungsrechts
- Einschlägiges Gewerberecht
- Wirtschaftskammer-Organisation

2. Verkehrsgeographie

(2) Die mündliche Prüfung hat pro Gegenstand nicht kürzer als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten zu dauern.

Modul 3 (schriftlich):

§ 5. (1) Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 3 hat Kenntnisse aus folgendem Gegenstand zu umfassen:

Tarifwesen

Es müssen zwei Aufgaben aus dem Flugbereich ausgearbeitet werden.

(2) Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 3 ist nach 50 Minuten, maximal aber einer Stunde zu beenden.

Modul 4 Ausbilderprüfung (mündlich):

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung.

Ergänzungsprüfung:

§ 7. Jene Personen, die zur eingeschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind, haben zur Erlangung der uneingeschränkten Berechtigung das gesamte Modul 3 und den Gegenstand "einschlägige Kalkulation und Controlling" aus dem Modul 1 nachzuholen.

Entfall von Prüfungsteilen

§ 8. Modul 3 Tarifwesen hat zu entfallen, wenn der Prüfungskandidat die Absolvierung eines Advanced Tariffs & Manual Ticketing Course der AUA oder eines gleichwertigen Kurses nachweisen kann.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl Nr. 371/1974 i.d.F. BGBl II Nr. 35/1997 das Schulnotensystem von " Sehr gut" bis "Nicht genügend" .

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn mindestens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note " Sehr gut" und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut" bewertet wurden.

§ 10. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Prüfungskommission

§ 11. (1) Die Prüfungskommission hat gemäß § 351 Abs. 1 2. Satz GewO 1994 aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen.

(2) Die Beisitzer müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse in einem der Prüfungsgebiete erforderlich sind.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung, BGBl II Nr. 95/1999 in der letzten Fassung tritt gemäß § 375 Z. 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1. 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

FACHVERBAND REISEBÜROS

Komm.-Rat Dkfm. Edward Gordon
Obmann

Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer